

**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz

**Band:** 125 (1972)

**Artikel:** Straf- und Sühnewallfahrten nach Einsiedeln

**Autor:** Carlen, Louis

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-118640>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Straf- und Sühnewallfahrten nach Einsiedeln

von Louis Carlen

## I.

Seit dem Mittelalter bis zur Reformation und in katholischen Gegend bis ins 18. Jahrhundert nehmen die Straf- und Sühnewallfahrten<sup>1</sup> eine nicht unbedeutende Stellung ein. Es handelt sich um Wallfahrten, die zur Sühne für eine begangene Missetat unternommen oder die von weltlichen Gerichten als Strafe verhängt werden.

Der Wallfahrt als Sühnemittel liegt die alte kirchliche Auffassung zu Grunde, daß durch gute Werke Missetat und Sünde gesühnt wer-

<sup>1</sup> Vgl. darüber *U. Berlière*, Les pèlerinages judicaires au moyen âge, *Revue Bénédicte* 7 (1890), S. 520 ff.; *L. Carlen*, Bußwallfahrten der Schweiz, *Schweizer. Archiv für Volkskunde* 55 (1959), S. 237 ff.; *E. van Cauwenbergh*, Les pèlerinages expiatoires et judicaires dans le droit communal de la Belgique au moyen âge, Löwen 1922; *M. van den Busche*, Roc Amadour, Les pèleringas dans notre ancien droit pénal, *Bulletin de la comm. royale d'histoire*, 4e série, t. 14, Brüssel 1887; *L. T. Maes*, Les pèlerinages expiatoires et judicaires des Pays-Bas méridionaux à Saint-Jacques de Compostelle, *Boletín de la Universidad del Santiago de Compostela*, Santiago 1948, Nrs. 51—52; *Ders.*, Mittelalterliche Strafwallfahrten nach Santiago de Compostella und Unsere Liebe Frau von Finisterra, *Festschrift Guido Kisch*, Stuttgart 1955, S. 99 ff.; *Ders.*, Las peregrinaciones expiatorias y judiciales a Santiago de Compostela, *Compostela-Santiago-Clavijo* 1951, S. 5 ff.; *L. Pfleger*, Sühnewallfahrten und öffentliche Kirchenbuße im späten Mittelalter und in der Neuzeit, *Archiv für elsässische Kirchengeschichte* 8 (1933), S. 127 ff.; *J. Schmitz*, Sühnewallfahrten im Mittelalter, Diss. Bonn 1910; *G. Schreiber*, Wallfahrt und Volkstum in Geschichte und Leben, *Forschungen zur Volkskunde* 16/17, Düsseldorf 1934, S. 15 ff., 217 ff.; *L. Vasques de Parja*, *J. M. Lacarra*, *J. Uria*, Las peregrinaciones a Santiago de Compostella, Madrid 1948/49; *L. Carlen*, Wallfahrt und Recht, im: Bericht über den 11. Oester. Historikertag in Innsbruck 1971, Veröffentlichungen des Verbandes Oester. Geschichtsvereine 18, Wien 1972 S. 279 ff.

den können<sup>2</sup>. Dieser Gedanke erscheint auch in den Urteilserwägungen kirchlicher Gerichte, die Strafwallfahrten verhängen, während bei weltlichen Gerichten weniger das Seelenheil als die Besserung des Täters im Vordergrund steht<sup>3</sup>. Die Sühnewallfahrt tritt vor allem auf, als man beginnt, bei Totschlagfällen zwischen den Verwandten des Getöteten und dem Missetäter Sühneverträge abzuschließen. Durch solche Verträge, in denen sich der Missetäter mit der verletzten Partei aussöhnt, wird die Blutrache abgewendet<sup>4</sup>. Getragen von der Auffassung, daß eine Wallfahrt dem Seelenheil des Getöteten, der ein jahes unvorbereitetes Ende gefunden hat, zu Nutzen komme, wurde nicht selten dem Missetäter zur Sühne auch eine Wallfahrt auferlegt. Dazu mag noch die im späten Mittelalter herrschende Vorstellung mitgewirkt haben, daß bei öffentlichen Vergehen eine poenitentia solemnis zu erfolgen habe<sup>5</sup>. Die öffentliche Gewalt begünstigte die Sühneverträge. Nicht selten erkannten auch Schiedsgerichte bei Totschlägen auf Sühnwallfahrten<sup>6</sup>.

Die ordentlichen Gerichte verhängten Wallfahrten als Strafe, wobei in der weltlichen Rechtspflege die Wallfahrt nicht nur Sühnemittel, sondern Strafmittel war und hier in den Zusammenhang der Verbannungsstrafen gehört<sup>7</sup>. Die Strafwallfahrt erscheint sogar in politischen Verfahren, um einerseits die Milde des Gerichtes zu demonstrieren und sich anderseits einen politischen Gegner auf elegante Weise für einige Zeit vom Hals zu schaffen<sup>8</sup>.

Einsiedeln war neben Rom und Santiago de Compostela<sup>9</sup> eines der häufigsten Ziele von Sühne- und Strafwallfahrten. P. Odilo Ring-

<sup>2</sup> Vgl. Codex iuris canonici can. 2313 §§ 1 et 2. Vgl. auch Schmitz, a. a. O., S. 11 f.; E. Wohlhaüpter, Wallfahrt und Recht, Forschungen zur Volkskunde 16/17 (1934), S. 218.

<sup>3</sup> Schreiber, a. a. O., S. 15.

<sup>4</sup> Vgl. die Literatur bei Carlen, a. a. O., S. 239.

<sup>5</sup> Schreiber, a. a. O., S. 20.

<sup>6</sup> Fontes rerum Bernesium IX, Nr. 13 f.; O. Vasella, Reform und Reformation in der Schweiz, Münster i. W. 1958, S. 35; Carlen, a. a. O., S. 240.

<sup>7</sup> R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters I, Leipzig 1910, S. 334; H. v. Hentig, Die Strafe II, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1955, S. 387.

<sup>8</sup> L. Carlen, Wallfahrt und Recht im Wallis, Zeitschrift für schweizer. Kirchengeschichte 48 (1954), S. 162.

<sup>9</sup> Über die Wallfahrten aus der Schweiz nach Santiago: I. Müller, Santiagopilger aus der Innerschweiz, Innerschweizer Jahrbuch für Heimatkunde 17/18

holz hat darum in seiner Einsiedler Wallfahrtsgeschichte eine ganze Reihe von solchen Wallfahrten aufgezählt<sup>10</sup>. Im Folgenden ergänzen wir diese Belege und ordnen sie in die allgemeinen Zusammenhänge der Rechtsgeschichte und Rechtlichen Volkskunde ein.

Ein Blick in die Karte der «Einsiedler Wallfahrt im ausgehenden Mittelalter» von P. Rudolf Henggeler<sup>11</sup> belehrt über die große Strahlungskraft des Wallfahrtortes im Finstern Wald. Die Pilger zogen von Italien, Frankreich, Flandern, Deutschland, Dänemark, Ungarn und Österreich und aus anderen Ländern nach Einsiedeln. Es verwundert daher nicht, daß dieser Wallfahrtort derart intensiv ins weltliche Strafrecht einbezogen wurde.

## II.

*Zeitlich* lassen sich die Bußwallfahrten nach Einsiedeln seit dem 14. Jahrhundert belegen. Nach Beendigung des Marchenstreites wurden die Leute von Schwyz und Unterwalden von den Gewalttaten, die sie in diesem Streit begangen hatten, losgesprochen. Der päpstliche Bevollmächtigte, Felix von Winterthur, Propst zu St. Johann in Konstanz, legte ihnen als Strafe auf, daß alle Personen zwischen 14 und 70 Jahren innert Jahresfrist nach Einsiedeln wallfahren sollten oder daß sie den Armen 100 Mahlzeiten spenden oder andächtig 5000 Vaterunser und Ave Maria beten<sup>12</sup>.

Während in den kirchlichen Bußordnungen als Vorläufer der sühne- und strafweise auferlegten Wallfahrt sich schon seit dem 6.

(1954), S. 189 ff. und die dort zitierte Literatur; ders., Die churrätische Wallfahrt im Mittelalter, Basel 1964, 61 ff.; L. Carlen, Walliser Santiagopilger, Walliser Jahrbuch 25 (1956), S. 55 ff. — In einer Berner Totschlagsühne von 1393 wird der Totschläger neben der Wallfahrt nach Einsiedeln auch zur Fahrt nach Avignon verpflichtet (*H. Rennefahrt*, Die Rechtsquellen des Kantons Bern I/7, Aarau 1963, S. 373).

<sup>10</sup> O. Ringholz, Wallfahrtsgeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln, Freiburg i. Br. 1896, S. 105 ff.

<sup>11</sup> H. Amann/K. Schib, Historischer Atlas der Schweiz, Aarau 1958, Karte 16. Vgl. auch R. Henggeler, Geschichte der Einsiedler Wallfahrt, in: Maria Einsiedeln, Benediktinische Monatsschrift 1966, S. 342 ff.

<sup>12</sup> Ringholz, a. a. O., S. 107; Geschichtsfreund 20, S. 221; Ders., Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. lb. Frau zu Einsiedeln unter Abt Johann von Schwanden (1298—1327), 1888, S. 139.

Jahrhundert Verbannungsstrafen erkennen lassen<sup>13</sup>, setzen seit dem 9. Jahrhundert die von der Kirche auferlegten Sühnewallfahrten ein, die, soweit sich das quellenmäßig belegen lässt, im 13. Jahrhundert in weltliches Strafrecht als Sühne- und Strafmittel übernommen werden und vor allem im 14. Jahrhundert blühten<sup>14</sup>. Die von Propst Felix von Winterthur verhängte Buße liegt daher zeitlich im Rahmen der allgemeinen Entwicklung.

Die Strafwallfahrt nach Einsiedeln blüht nun während allen folgenden Jahrhunderten bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, in dessen Verlauf sie allgemein erlischt. Noch 1765 wurde ein Mann von Schwyz wegen ungebührlichen Äußerungen gegen die weltliche Obrigkeit zur Einsiedlerfahrt verurteilt<sup>15</sup>. Allerdings lassen sich auch bei den Strafwallfahrten Wellenbewegungen feststellen, indem auf Zeiten des Aufschwungs solche des Niedergangs folgen<sup>16</sup>. Der Einfluß des Konzils von Trient<sup>17</sup> scheint in der Schweiz auch das Bußwallfahrtswesen neu belebt zu haben<sup>18</sup>.

### III.

*Räumlich* umfaßt die Straf- und Sühnewallfahrt nach Einsiedeln drei Kreise. Der erste nimmt seinen Ausgang aus dem Lande Schwyz, der zweite aus dem Gebiete der heutigen Schweiz und der dritte von Orten außerhalb der Schweiz.

Über die Strafwallfahrten des 16. und 17. Jahrhunderts im Stand Schwyz, der zu dieser Zeit einschließlich der sog. abhängigen Landschaften March, Höfe, Einsiedeln und Küssnacht das Gebiet des heutigen Kantons ohne Gersau umfaßte, sind wir durch die Veröffentlichung einschlägiger Quellenbelege aus den Schwyzer Ratsprotokol-

<sup>13</sup> F. W. H. Wasserschleben, *Die Bußordnungen der abendländischen Kirche*, Halle 1851, S. 103 f., 110, 113, 115, 118, 310, 333, 357, 382, 384, 407, 418, u. a.; H. J. Schmitz, *Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche*, Mainz 1883.

<sup>14</sup> Schmitz, *Sühnewallfahrten*, S. 13, 26 ff.

<sup>15</sup> Ringholz, *Wallfahrtsgeschichte*, S. 106.

<sup>16</sup> Vgl. E. Baumann, *Die Wallfahrt von Mariastein*, Basler Jahrbuch 1942, S. 139.

<sup>17</sup> Vgl. dessen *Sessio VI can. 26* und *sessio XXIV cap. 8*

<sup>18</sup> Carlen, a. a. O., S. 256 f

len durch Willy Keller genau unterrichtet<sup>19</sup>. In der Zeit von 1551—1698 tauchen in den Ratsprotokollen rund 130 Fälle auf, in denen Missetäter zu Strafwallfahrten nach Einsiedeln verurteilt wurden. Die Nähe Einsiedelns mag hier mitgewirkt haben, daß so häufig Strafwallfahrten dahin verhängt wurden. Man darf sagen, daß die Verurteilung zur Einsiedlerfahrt in Schwyz fester Bestand des Strafsystems geworden ist.

Straf- und Sühnewallfahrten nach Einsiedeln scheinen aus der ganzen heutigen Schweiz stattgefunden zu haben. Genaues ließe sich erst sagen, wenn das ungedruckte Material, das in Urteilen und Protokollbüchern Strafwallfahrten verzeichnet, ausgeschöpft werden könnte. Vorläufig müssen wir uns daher auf uns mehr zufällig bekannte Quellen und die Literaturbelege stützen.

Aus diesem Material sind feststellbar Straf- und Sühnewallfahrten nach Einsiedeln aus den heutigen Kantonen Aargau, Appenzell, Bern, Freiburg, Graubünden, Luzern St. Gallen, Solothurn, Unterwalden, Wallis, Zug und Zürich, wobei u. a. folgende Orte erscheinen: Kaiserstuhl, Bremgarten, Appenzell, Frutigen, Montagny, Corbières, Jenins, Churwalden, Obervaz, Samnaun, Rheinwald, Luzern, Rußwil, Langnau, St. Gallen, Vilters, Rapperswil, Sitterdorf, Olten, Solothurn, Stans, Biel, Zug, Baar, Menzingen, Zürich<sup>20</sup>.

Nach Einführung der Reformation an einzelnen Orten verschwinden natürlich dort die Strafwallfahrten. Hier wird im Gegenteil jener bestraft, der eine Wallfahrt ausführt, wie Berner Erlasse von 1535, 1539, 1548/50, 1587, 1634 zeigen<sup>21</sup>.

Auch Kriegsknechte wurden zur Strafe nach Einsiedeln geschickt. Beim sog. Piacenzerzug von 1521, einem Kriegszug nach Italien, hatten Kriegsknechte zu meutern versucht und wurden deshalb verurteilt, nach Einsiedeln zu ziehen, dort ihre Sünden zu beichten und Buße zu empfangen und hierauf der Zürcher Obrigkeit den Beicht-

<sup>19</sup> W. Keller, Die Wallfahrt in Schwyzer Ratsprotokollen des 16. und 17. Jahrhunderts, Zeitschrift für Schweizer Kirchengeschichte 55 (1961), S. 35—65.

<sup>20</sup> Die Belege s. unten IV.

<sup>21</sup> Sammlung schweizer. Rechtsquellen, Aargau, T. II, Bd. VI, S. 234 u. 710; ebd., Bern, T. I, Bd. VI, S. 843, 739. Vgl. als Beispiel über die Strafpraxis gegen Wallfahrer in Saanen J. Guntern, Die Protestantisierung der Landschaft Saanen, Freiburg 1961, S. 123 f.

zettel abzuliefern<sup>22</sup>. Söldner-Wallfahrten aus dieser Zeit sind auch sonst belegt<sup>23</sup>.

Die uns vorliegenden Belege für Strafwallfahrten aus dem Ausland nach Einsiedeln stammen vor allem aus Schwaben, dem Elsaß und aus Vorarlberg.

#### IV.

*Warum* wurde die Straf- und Sühnewallfahrt nach Einsiedeln ausgeführt? Grund war die Verübung einer Missetat und der nachfolgende Sühnevertrag oder die Verurteilung durch ein kirchliches oder weltliches Gericht, nicht selten durch ein Schiedsgericht. Es gibt allerdings auch sonst noch rechtliche Motive für Einsiedler Wallfahrten, die dann aber Dank- oder Gelöbniswallfahrten sind, z. B. wenn einer Hilfe in einem Rechtshandel erlangt, unschuldig einer Freveltat bezichtigt und freigesprochen wird, aus der Gefangenschaft entrinnt usw.<sup>24</sup>.

Sühnewallfahrten werden bei Totschlag (Tötung im Affekt oder fahrlässige Tötung) vom Totschläger unternommen, weil er sich durch Vergleich mit der verletzten Sippe neben anderen Leistungen zur Wallfahrt verpflichtet oder weil er durch ein Schiedsurteil dazu verpflichtet wird. So schloß 1450 Anselm Aufderegg von Biel im Wallis mit den Verwandten eines von ihm Getöteten einen Vergleich, der ihm auferlegte, innert Jahresfrist eine Wallfahrt nach Einsiedeln zu unternehmen<sup>25</sup>. Dagegen werden keine Wallfahrten auferlegt bei Tötung, die aus besonders verwerflicher Gesinnung heraus oder wenn die Tötung heimlich erfolgte.

<sup>22</sup> Carlen, a. a. O., S. 254.

<sup>23</sup> Vgl. P. Staerkle, Die Wallfahrt zu «Unserer Lieben Frau im Gatter» im Münster zu St. Gallen (1475—1529), Zeitschr. für schweizer. Kirchengeschichte 21 (1927), S. 285 f.

<sup>24</sup> R. Henggeler, Die Einsiedler Mirakelbücher, Geschichtsfreund 97 (1943), S. 273, 263, 148, 150, 160, 186 ff., 229 f.; L. Carlen, Rechtliches in Bildern und Zeichen religiösen Volksglaubens, Schweizer. Archiv für Volkskunde 63 (1967), S. 78.

<sup>25</sup> J. Gremaud, Documents relatifs à l'histoire du Valais VIII, Lausanne 1898, Nr. 3034; J. Bielander, Zur Geltung der Blutrache im Wallis, Schweizer. Archiv für Volkskunde 43 (1946), S. 217.

Aus dem Schwäbischen kennen wir fünf Totschlagsühnen aus der Zeit von 1484—1520, die alle neben anderen Sühneformlichkeiten eine Wallfahrt nach Einsiedeln vorschreiben. Es handelt sich um Vergleiche die 1484 für zwei Männer aus der Gemeinde Rot im Kreis Biberach zustande kamen<sup>26</sup>, 1504 mit einem Mann von Todtnau im Schwarzwald<sup>27</sup>, 1514 für zwei Brüder von Wendelsheim im Kreis Tübingen<sup>28</sup>, 1514 für 11 Täter, von denen zwei die Fahrt nach Einsiedeln antreten mußten<sup>29</sup>, und 1519/20 für vier Brüder, davon zwei aus der Gemeinde Heinrichsburg und zwei aus der Gemeinde Schweinhausen im Kreis Biberach<sup>30</sup>.

In Gebweiler im Elsaß wurde ein Totschläger u. a. verurteilt inner 10 Jahren, da er aus der Stadt und Vogtei Gebweiler verbannt war, dreimal nach Einsiedeln zu pilgern<sup>31</sup>. Ebenfalls aus dem Elsaß mußte Ritter Wilhelm von Hattstatt, weil er 1463 den Kayserberger Vogt Georg von Landsberg getötet hatte, einem Schiedsspruch zufolge nach Einsiedeln und Aachen wallfahren<sup>32</sup>. 1434 mußte Wernlein Müller von Thiengen (Baden) wegen Totschlag die Einsiedlerfahrt antreten<sup>33</sup>.

Im Vorarlbergischen töteten 1666 zwei Männer auf der Alpe Falz ihren Mitsennen durch einen Stein, den sie hinunterrollen ließen. Sie wurden von Landammann Waldner verurteilt zu 30 Gulden Buße, 2 Tagen Turmhaft, einer Wallfahrt nach Einsiedeln, zur Stiftung von 13 hl. Messen und zum Aufstellen eines Kreuzsteines am Tatort<sup>34</sup>.

<sup>26</sup> B. *Stadelhofer*, Historia imperalis et exempti Collegii Rothensis in Suevia, II, 1787, S. 157 f. Vgl. auch H. *Jänichen*, Schwäbische Totschlagsühnen im 15. und 16. Jahrhundert, Zeitschrift für Württemberg. Landesgeschichte 19 (1960), S. 128 ff.

<sup>27</sup> *Bader*, Urkunden und Regeste aus dem Archive der ehemaligen Grafschaft Hauenstein, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 11 (1860), S. 468.

<sup>28</sup> Landesregierungsarchiv Innsbruck, Handschrift Nr. 1687.

<sup>29</sup> A. a. O.

<sup>30</sup> Württembergische Vierteljahreshefte 3 (1860), S. 271 f.

<sup>31</sup> L. *Ehret*, Geschichte der Stadt Gebweiler, I, Gebweiler 1908, S. 280.

<sup>32</sup> A. *Scherlen*, Die Herren von Hattstatt und ihre Besitzungen, Colmar 1908, S. 353.

<sup>33</sup> *Ringholz*, a. a. O., S. 107.

<sup>34</sup> Montfort 7, 1955, S. 45. (Die Hinweise auf die Vorarlberger Belege verdanke ich Herrn Landesarchivdirektor PD Karl Heinz *Burmeister* in Bregenz).

In Graubünden wurden die beiden Brüder Carnutsch von Samnaun wegen eines Totschlags am 6. Februar 1461 vom Pfleger von Nauders und Pfarrer Johann Dosch von Remüs verpflichtet, «vierzehn tag nach sand Marteins nachskünftig» nach Einsiedeln zu gehen<sup>35</sup>. Als die Obervazer 1487 bei Grenzstreitigkeiten 12 Personen aus Churwalden und Parpan erschlugen, entschied das Churer Gericht, daß 12 Mann innert Jahresfrist als Büßer nach Rom ziehen sollten. Statt dessen könnten die Büßer, falls sie es vorzögen, an die Engelweihe nach Einsiedeln pilgern<sup>36</sup>. Und schließlich verurteilte das Churer Gericht 1523 einen Rheinwaldner, der einen Schanfigger erschlagen hatte zu einer Wallfahrt nach Einsiedeln, wo er nach Rat seines Beichtvaters «den gesaiten todschlag rüwen, bichten, bessern und buetzen» soll<sup>37</sup>. Ein Urteil wegen fahrlässiger Tötung, das 1660 ins Landbuch von Appenzell aufgenommen wurde, trägt dem Totschläger u. a. auf, eine Wallfahrt nach Einsiedeln auszuführen<sup>38</sup>.

Die Schwyz Ratsprotokolle überliefern am 4. Juni 1594 folgenden Fall: Werny Schmidigs Sohn erschlug beim Holzrüsten eine Jungfrau, der Rat schickt ihn nach Einsiedeln, wo er in der Gnadenkapelle ein Amt für die Seelenruhe der Verstorbenen lesen lassen soll<sup>39</sup>.

Hauptmann Peter Bruhin hatte am 9. Oktober 1729 bei der Militärmusterung in Lachen (Kt. Schwyz) aus Unachtsamkeit den Landeshauptmann Wolf Dietrich Reding erschossen, der schwyzische Landrat verurteilte ihn zu einer Buße von 140 Talern und trug ihm auf, eine Jahrzeit und zwölf heilige Messen für den Getöteten zu stif-

<sup>35</sup> R. Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, IV, Basel 1932, S. 243; Müller, a. a. O., S. 68; I. Müller, Die bündnerische Wallfahrt nach Einsiedeln, in: Corolla Heremitana, hsg. v. A. A. Schmid, Olten 1964, S. 128.

<sup>36</sup> Anzeiger für Schweizer. Altertumskunde 7 (1861), S. 17 f.; A. Gengel, Ein bündnerisches Gemeinearchiv, Bündner Monatsblatt 1903, S. 252 f.; Müller, Churrät. Wallfahrt, S. 271 f.; Ders., Bündner Wallfahrt nach Einsiedeln, S. 128.

<sup>37</sup> Bündner Monatsblatt 1901, S. 214; Müller, Churrät. Wallfahrt, S. 68 f.

<sup>38</sup> E. Osenbrüggen, Das Alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, Schaffhausen 1860, S. 29; ders., Wanderstudien aus der Schweiz, NF., III, Schaffhausen 1871, S. 243 f.

<sup>39</sup> Keller, a. a. O., S. 43.

ten, an der Unglücksstelle ein Steinkreuz zu errichten und eine Wallfahrt nach Einsiedeln zu unternehmen<sup>40</sup>.

Graf Wilhelm von Werdenberg und Abt Friedrich von Pfäfers verurteilten 1464 Hans Vils von Vilters (Kt. St. Gallen) wegen Totschlag u. a. zu dreimaliger Wallfahrt nach Einsiedeln und nach Jahresfrist zu einer Fahrt nach Rom, wo er nach Vorschrift der Kirche den Totschlag sühnen sollte<sup>41</sup>. Hans Marti von Bettlach, der ein verwandtes Kind totgeschlagen hatte, wurde 1597 mit Geldbuße belegt, des Landes verwiesen und angewiesen eine Fahrt nach Einsiedeln zu unternehmen<sup>42</sup>.

Das Urteil eines Fürstengerichtes zu Nürnberg am 22. März 1431 gegen Herzog Heinrich den Reichen von der Landshuter Linie, der den Herzog Ludwig im Bart mit dem Schwerte von hinten verwundet hatte, verpflichtet den Verurteilten u. a. binnen Jahresfrist zur Wallfahrt nach Jerusalem, Rom, Aachen, Wellsnach und Einsiedeln. Die Wallfahrt nach Einsiedeln wurde für ihn vom Grafen Wilhelm von Montfort, also durch einen Stellvertreter ausgeführt<sup>43</sup>. Die Aachenfahrt tritt mehrfach zusammen mit der Fahrt nach Einsiedeln auf<sup>44</sup>.

Mehrere Solothurner Urteile sprachen wegen Schlägen Strafwallfahrten nach Einsiedeln aus, so 1562 gegen Fridli Nünli, weil er den Kilchherrn von Lostorf geschlagen hatte<sup>45</sup>, 1559 und 1560 gegen je einen Sohn, der seinen Vater geschlagen hatte<sup>46</sup>. Umgekehrt wurde 1549 ein Vater, der sein Kind verwahrlost ließ, zur Bußwallfahrt nach Einsiedeln verurteilt<sup>47</sup>.

Die Bußwallfahrt erscheint häufig bei Beleidigung der Obrigkeit, Fluchen und bösem Schwören. Das ist auch außerhalb der Schweiz

<sup>40</sup> Mitteilungen des historischen Vereins des Kts. Schwyz VI, S. 130 ff.

<sup>41</sup> *Ringholz*, a. a. O., S. 107.

<sup>42</sup> *Staatsarchiv Solothurn*, Rats-Manuale, Bd. 102, S. 105, 177, 156, 210, 188, 263. (Für Hinweise auf Solothurner Quellen bin ich Herrn Dr. Alois Kocher in Martinach zu Dank verpflichtet.)

<sup>43</sup> I. Müller, Eine fürstliche Sühnewallfahrt nach Einsiedeln, Zeitschr. für Schweizer. Kirchengeschichte 3 (1909), S. 55.

<sup>44</sup> H. Schiffers, Kulturgeschichte der Aachener Heiltumsfahrt, Köln 1930, S. 229.

<sup>45</sup> *Staatsarchiv Solothurn*, Rats-Manuale, Bd. 68, S. 288.

<sup>46</sup> A. a. O., Bd. 65, S. 494 u. Bd. 66, S. 274.

<sup>47</sup> A. a. O., Bd. 47, S. 146.

der Fall. Freiburg verurteilt 1544 Louis Gendre von Montagny wegen Injurien gegen Gott, das Heilige Sakrament und die zivilen Behörden zur Pilgerfahrt nach Einsiedeln: «zu abüssung der wortten, so er wider Gott, den heiligen Sacrament und Minen Herren, darumb er wol lypliche straft verschuldt doch us sondrigen gnaden, so ime Min Herren erzöngt ... die straß gan Einsidlen machen»<sup>48</sup>. In Unterwalden wurden zwei Männer 1563 von Rät und Landleuten wegen Vorbereitung von Aufruhr nach Einsiedeln geschickt<sup>49</sup>. Luzern belegte 1653 Hans Heinrich Rast für seine Beteiligung am Luzerner Bauernkrieg mit 400 Gulden Buße und einer Wallfahrt nach Einsiedeln, den verbannten Jakob Schürmann begnadigte es und schickte ihn nach Einsiedeln und jene, die zum Steiner am Galgen gepilgert waren, mußten barfuß nach Einsiedeln ziehen<sup>50</sup>.

Hans Vinier aus Schruns (Montafon) wurde 1512 wegen Schwörens eine Wallfahrt nach Einsiedeln auferlegt<sup>51</sup>. Wegen unziemlichem Schwören wurde 1522 in St. Gallen ein Michael Wagner nach Einsiedeln geschickt<sup>52</sup>.

Andres Küferlin mußte 1522 auch wegen «überschwenklichen schwörens» den Gang nach Einsiedeln antreten. Diese Strafe erhielt er gnadenweise statt des Gefängnisses wegen seines Schwachsinns<sup>53</sup>.

Der Rat von Zug läßt 1641 den Crispin Meyer wegen Fluchen und Schwören nach Einsiedeln wallfahrten<sup>54</sup>.

Keller verzeichnet von der Mitte des 16. bis ans Ende des 17. Jahrhunderts rund 40 Fälle, in denen Schwyz Missetäter wegen Schwören und Fluchen, Friedbrüchen und Schlaghändeln auf die Wallfahrt nach Einsiedeln schickte. Dazu kamen 13 Wallfahrten

<sup>48</sup> Staatsarchiv Freiburg, Ratsmanual, Nr. 61.

<sup>49</sup> R. Durrer, Landammann Heintzli, Jahrbuch für Schweizer Geschichte 32 (1907), S. 238.

<sup>50</sup> T. v. Liebenau, Der Luzernische Bauernkrieg, Jahrbuch für Schweizer Geschichte 20 (1895), S. 137, 162, 214.

<sup>51</sup> Vorarlberger Landesarchiv Bregenz, Urk. Nr. 6514.

<sup>52</sup> C. Moser-Nef, Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen, VI, Zürich 1951, S. 771.

<sup>53</sup> Moser-Nef, a. a. O., S. 770.

<sup>54</sup> E. Stutz, Das Strafrecht von Stadt und Amt Zug (1352—1798), Diss. Bern 1917, S. 135.

«wegen Übertretung der normalen Nüchternheit oder eines Trink- und Spielverbotes»<sup>55</sup>.

Die Strafwallfahrt war ein gebräuchliches Strafmittel der Ketzergerichte. Ihre häufige Anwendung durch diese Gerichte mußte auf die mit dem Vollzug oder der Überwachung betrauten weltlichen Behörden einwirken<sup>56</sup>. Das trug dazu bei, daß die Sühnewallfahrten aus der kirchlichen Bußpraxis in die weltliche Rechtspflege eingingen. Jene, die der Ketzerei abschwuren oder von ihr freigesprochen wurden, schickte man auf die Wallfahrt<sup>57</sup>. Das war auch in Hexenprozessen der Fall. Der Rat von Luzern sandte 1573 eine von der Anklage der Hexerei freigesprochene Frau nach Einsiedeln<sup>58</sup>. Der Rat von Schwyz entschied am 26. März 1630, daß Sebastian von Hospenthal, ein Angehöriger der Sekte der Nikodemiten, weil er sich schimpflich über den katholischen Glauben geäußert hatte, u. a. eine Wallfahrt nach Einsiedeln und dann nach Rom zu machen habe. Am 3. April des gleichen Jahres verurteilte er einen anderen Nikodemiten neben einer Geldbuße zum Gang nach Einsiedeln<sup>59</sup>. Aber schon mehr als 200 Jahre früher, im Jahre 1400 verlangte der Inquisitor Johannes Böckeler von mehreren Anhängern der «Winkeler», einer waldensischen Sekte, zu Straßburg<sup>60</sup>, drei Fahrten, davon eine nach Einsiedeln<sup>61</sup>.

Auch strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit und die Familie ziehen Strafwallfahrten nach Einsiedeln nach sich. Für Schwyz ist hier die Wallfahrt sogar typische Strafe, wie die rund 40 von Keller mitgeteilten Fälle zeigen, in denen die Missetäter wegen Sittlichkeitsvergehen nach Einsiedeln geschickt wurden<sup>62</sup>.

<sup>55</sup> *Keller*, a. a. O., S. 42 ff.

<sup>56</sup> *Keller*, a. a. O., S. 45, 52.

<sup>57</sup> *Pfleger*, a. a. O., S. 153.

<sup>58</sup> *J. Schacher*, Das Hexenwesen im Kanton Luzern, Diss. Freiburg 1947, S. 75.

Konrad Dettling wird am 13. Febr. 1588 in Einsiedeln bezeugt, daß er die hl. Sakramente empfangen und seine sektenfreundlichen Ansichten widerufen habe (*Ringholz*, a. a. O., S. 106).

<sup>59</sup> *F. Rickenbacher*, Das Strafrecht des alten Landes Schwyz, Diss. Leipzig 1902, S. 123; *A. Denier*, Die Nikodemiten von Arth, Geschichtsfreund 36, S. 113 ff.

<sup>60</sup> Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. X, Freiburg 1965, Sp. 1181.

<sup>61</sup> *Ringholz*, a. a. O., S. 106.

<sup>62</sup> *Keller*, a. a. O., S. 64.

In Solothurn wurde 1583 ein Mann wegen Blutschande zur Fahrt nach Einsiedeln verurteilt<sup>63</sup>.

Der Rat von Bremgarten schickte 1675 einen Metzger wegen Ehebruch auf eine Wallfahrt nach Einsiedeln, Werdenstein und Muri<sup>64</sup>. 1722 mußte eine Frau aus Menzingen und 1733 ein Mann aus Baar wegen Sittlichkeitsvergehen die Fahrt nach Einsiedeln antreten<sup>65</sup>, 1658 in Appenzell eine Frau wegen Ehebruch verbunden mit Blutschande<sup>66</sup>. Ein kirchliches Gericht verurteilte 1556 in Freiburg Claude Clerc von Corbières, weil er zwei Frauen die Ehe versprochen hatte, zu 100 Pfund Buße und einer Fahrt nach Einsiedeln<sup>67</sup>.

Leichtere strafbare Handlungen gegen das Eigentum werden zuweilen mit Wallfahrten geahndet. Aus Schwyz werden 27 Fälle von Diebstahl und Betrug berichtet, welche der Rat mit der Strafwallfahrt nach Einsiedeln belegte<sup>68</sup>. 1625 wurde ein Mann aus Altstätten, der sich mit Hilfe falscher Briefe Geld geborgt hatte, zur Einsiedlerfahrt verurteilt<sup>69</sup>.

Die «Gesellen von Olten», eine Art Knabenschaft, die am 9. November 1460 die Gemeinde Seewen im Schwarzbubenland ausgeplündert hatten, mußten zur Strafe eine Wallfahrt nach Einsiedeln unternehmen, die sie in der Karwoche 1461 ausführten<sup>70</sup>.

Grund der Wallfahrt kann auch sein, daß die Wallfahrt als Ersatz für eine andere an sich schwerere Strafe auftritt. So wandelte z. B. in Bremgarten das Gericht 1666 eine verhängte Geldbuße in eine Wallfahrt nach Einsiedeln um<sup>71</sup>. Diese Umwandlung erfolgt vielfach aus Gnade oder weil die Verwandten oder einflußreiche Behörden

<sup>63</sup> *Staatsarchiv Solothurn*, Ratsmanuale, Bd. 87, S. 113, 115, 180, 191.

<sup>64</sup> J. Kottmann, Das Strafrecht von Bremgarten, Bremgarten 1925, S. 59 f.

<sup>65</sup> *Geschichtsfreund XIV*, S. 114; *Ringholz*, a. a. O., S. 106.

<sup>66</sup> J. Gisler, Die Glaubenssorge und Sittenpolizei der weltlichen Obrigkeit in Appenzell I. Rh. 1597—1712, *Innerrhoder Geschichtsfreund* 5 (1957), S. 40.

<sup>67</sup> A. Dellion, *Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg*, Bd. II., Fribourg 1884, S. 216; J. Niquille in *La Liberté*, 12. u. 19. Aug. 1944.

<sup>68</sup> Keller, a. a. O., S. 64. Vgl. auch *Rickenbacher*, a. a. O., S. 92.

<sup>69</sup> J. Schöbi, *Die Strafrechtspflege im Rheintal*, *Unser Rheintal* 7 (1950), S. 32.

<sup>70</sup> *Wochenblatt für Freunde der schönen Literatur und vaterländischen Geschichte*, Solothurn 1847, S. 16.

<sup>71</sup> Kottmann, a. a. O., S. 59, 36.

als Fürbitter auftreten. In St. Gallen wird 1522 einem Mann wegen seiner Taubheit die Gefängnisstrafe erlassen und in eine Bußfahrt nach Einsiedeln umgewandelt<sup>72</sup>. In Schwyz wird 1554 einem Verurteilten das Leben geschenkt, dafür aber muß er die Fahrt nach Einsiedeln antreten; das gleiche geschieht 1599 «us gnaden» bei einem Dieb. Im gleichen Jahr begnadigt Schwyz einen anderen Dieb zur Bußfahrt auf Bitten seiner Frau und Kinder, 1647 einen Sittlichkeitsverbrecher auf vielfache Fürbitte geistlicher und weltlicher Personen und seines redlichen Geschlechtes willen, 1648 einen anderen Sittlichkeitssünder auf Fürsprache seiner Frau, der Brüder und der Verwandtschaft, 1666 einen Dieb «auf starke vorpitt geistlicher personen». Martin Job von Brunnen wird 1672 wegen seiner Armut gnädig behandelt und barfuß nach Einsiedeln und Steinerberg geschickt. Bei Sebastian Kessler aus der March wandelt man 1677 die Strafe wegen ungeschickten Reden gegen die Religion in Wallfahrt «uß mitliden siner klinen kinden». Auch das eigene Anerbieten, zur Buße nach Einsiedeln zu wallfahren, wird 1684 in Schwyz bei einer Frau, die mit verhafteten Dieben mitgelaufen ist, vom Rat akzeptiert<sup>73</sup>. 1688 wurde in Rapperswil (St. Gallen) eine Anna N. ihres leichtfertigen Lebens wegen in den Turm gesperrt und auf zwei Jahre aus der Heimat verwiesen. Auf ihre Bitten wurde ihr die Verbannung erlassen und in eine Wallfahrt nach Einsiedeln umgewandelt; auch mußte sie in Zukunft außerhalb der Stadt auf dem Hofe wohnen<sup>74</sup>. Dagegen sind mir für Einsiedeln Fälle nicht bekannt, in denen, wie z. B. in den Niederlanden<sup>75</sup>, die Wallfahrt durch Erlegung einer bestimmten Geldsumme bei den Behörden abgelöst werden konnte. Hingegen sieht Appenzell 1658 in einem Urteil gegen eine Ehebrecherin, die jedes Jahr nach Einsiedeln wallfahrten mußte, vor, daß bei Krankheit oder Leibesschwäche eine andere Person für sie die Pilgerfahrt verrichten kann<sup>76</sup>.

<sup>72</sup> Moser-Nef, a. a. O., VI, S. 770.

<sup>73</sup> Keller, a. a. O., S. 42, 44, 46 f., 53, 55 f., 59.

<sup>74</sup> X. Rickemann, Geschichte der Stadt Rapperswil, II<sup>2</sup>, S. 117 f.

<sup>75</sup> Maes, a. a. O., S. 17; vgl. auch Schmitz, a. a. O., S. 53; Schiffers, a. a. O., S. 230.

<sup>76</sup> Gisler, a. a. O., S. 40.

## V.

Die Strafwallfahrt nach Einsiedeln wird nicht selten kombiniert mit anderen Wallfahrten verhängt. Das ist bei den Strafwallfahrten eine allgemeine Erscheinung<sup>77</sup>. Der Rat von Bremgarten schickte 1675 einen Ehebrecher zuerst nach Einsiedeln, dann nach Werdenstein und nach Muri<sup>78</sup>. In Obwalden sollte 1666 eine Frau wegen Diebstahl und Übertretung des Fastengebotes einmal nach Einsiedeln und zwölfmal nach Sachseln wallfahren<sup>79</sup>, während Solothurn 1615 einen Missetäter zur Wallfahrt nach Einsiedeln, Rom und Loreto verurteilte<sup>80</sup>. Eine Ehebrecherin aus Appenzell wurde verurteilt, mit bloßen Füßen nach Einsiedeln zu wallfahren; von da ab sollte sie jedes Jahr dorthin wallfahren, jedoch nicht mehr barfuß<sup>81</sup>. Das Gericht des Abtes von St. Gallen trug 1480 einen Mörder von Riet bei Sitterdorf je drei Pilgerreisen nach Einsiedeln und zu «Unserer lieben Frau im Gatter» im Münster zu St. Gallen auf<sup>82</sup>.

In Schwyz ist die Kombination mit anderen lokalen oder inner-schweizerischen Wallfahrsorten recht häufig. So werden die Missetäter neben Einsiedeln 1642, 1648, 1649, 1661, 1662 noch zusätzlich zum Bruder Klaus nach Sachseln geschickt, 1647 nach Varallo, 1648 und 1672 nach Steinerberg, 1662 und 1670 nach Werdenstein, dazu 1662 auch noch nach Hergiswald. In einem Fall von 1671 muß die Wallfahrt nach Einsiedeln zweimal und in einem solchen von 1669 fünf Jahre hintereinander an Pfingsten ausgeführt werden<sup>83</sup>.

Zusätzlich zur Wallfahrt erscheinen verschiedene Strafen, besonders Bußen und kürzere Gefängnisstrafen<sup>84</sup>, auch Prangerstrafen, die z. T. an die kirchliche Fußpraxis erinnern, wie etwa wenn in verschiedenen Schwyzer Fällen die Missetäter mit brennender Kerze in der Hand an besonders exponierter Stelle der Kirche kneien müs-

<sup>77</sup> Vgl. Maes, a. a. O., S. 106; Schmitz, a. a. O., S. 22.

<sup>78</sup> Kottmann, a. a. O., S. 59 f

<sup>79</sup> G. Diethelm, Die Hexenprozesse im Kanton Obwalden, Stans 1925, 17.

<sup>80</sup> G. Appenzeller, Strafvollzug und Gefängniswesen im Kanton Solothurn, Solothurn 1957, S. 26.

<sup>81</sup> Gisler, a. a. O., S. 40.

<sup>82</sup> Stiftsarchiv St. Gallen, Urkunde E E 3; H 24 b.

<sup>83</sup> Keller, a. a. O., S. 46 ff.

<sup>84</sup> Carlen, a. a. O., S. 249 ff.

sen<sup>85</sup>. Die Häufung von Strafen ist auch bei Strafwallfahrten anderer europäischer Gebiete charakteristisch<sup>86</sup>.

Von den Erschwernissen, die den Verurteilten auferlegt wurden, erwähnen wir zwei<sup>87</sup>. Sie erscheinen bei der Strafwallfahrt nach Einsiedeln häufig, sind aber für Einsiedeln nicht besonders typisch, sondern treten auch sonst bei der Strafwallfahrt und überhaupt im Wallfahrtsbrauchtum auf. Es handelt sich um die Wallfahrt mit ausgespannten Armen und mit bloßen Füßen.

1576 wurde eine Frau in Luzern verurteilt, barfuß nach Einsiedeln zu wallfahren, und zwar ohne jede andere Speise als Wasser und Brot, weil sie bös geschworen hatte<sup>88</sup>. Die Schwyzer Ratsprotokolle berichten 1641—1698 von 32 Barfußwallfahrten<sup>89</sup>. Der entsprechende Ausdruck in den Quellen heißt «barfuß», «baruß» oder «mit bloßen füeßen». Zug schickte 1656 Michel Rot «barfuß gen Einsidlen»<sup>90</sup>.

Volkskundlich bringt man die Bußwallfahrt in Zusammenhang mit der vor allem in den Mirakelbüchern erscheinenden Nachtwallfahrt<sup>91</sup>. Zur Deutung ihres Sinnes hat man auf die kultische Nacktheit<sup>92</sup> oder auf die in der volkstümlichen Magie vielfach geforderte Nacktheit<sup>93</sup> hingewiesen oder im rechtlichen Bereich auch auf die mit Rechtsbräuchen zusammenhängende Entblößung der Pilger, die bei der Haussuchung oder beim Los bitten von Verurteilten üblich

<sup>85</sup> Keller, a. a. O., S. 47, 56, 61. Die von Keller mitgeteilten Fälle enthalten als Nebenstrafen auch verschiedentlich Ehr- und Gewehrverlust, Weinverbot, Mostverbot, Abbitte vor dem Rat, den Boden küssen, Pranger, Pranger mit strohenem Kranz auf dem Haupt, Spende eines Mahles an den Rat, Verbot des Wirtens usw.

<sup>86</sup> Schmitz, a. a. O., S. 10.

<sup>87</sup> Über andere Erschwernisse vgl. Carlen, a. a. O., S. 244 f.

<sup>88</sup> Ringholz, a. a. O., S. 106.

<sup>89</sup> Keller, a. a. O., S. 46—49, 51 f., 55—62.

<sup>90</sup> Stutz, a. a. O., S. 135.

<sup>91</sup> F. Zoepfl, Nacktwallfahrten, in: Wallfahrt und Volkstum, a. a. O., S. 266 ff.; Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens VI (1934/35), Sp. 886 f.

<sup>92</sup> Vgl. E. Fehrle, Die kultische Keuschheit im Altertum, Gießen 1910; J. Hekkenbach, De nuditate sacra sacrisque vinculis, Gießen 1911, S. 51 ff.

<sup>93</sup> Vgl. A. Wuttke, Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart, Leipzig 1925, S. 183; R. Kriß, Wallfahrtsorte Europas, München 1950, S. 297.

waren<sup>94</sup>. Bei einer schwäbischen Totschlagsühne von 1559 mußte der Totschläger in einem schwarzen wollenen Kleid barfuß einhergehen und sich dann bis auf den Gürtel entblößt auf des Entseelten Grab legen und dort still liegen bis ihn der Pfarrer aufstehen ließ<sup>95</sup>. Den genannten Erklärungsversuchen steht bei der barfuß auszuführenden Strafwallfahrt ein realerer Grund gegenüber: die teilweise Nacktheit soll hier die Wallfahrt und damit die Strafe erschweren. Gewisse Formen der Kirchenbuße dürften miteingewirkt haben<sup>96</sup>. Schon die Heilige Schrift erwähnt das Barfußgehen als Zeichen der Buße<sup>97</sup>. Im antiken Rom wurden bei anhaltender Dürre die Nudipedalia als eine Art Regenprozessionen abgehalten. Die alten Asketen gingen barfuß und verschiedene Orden folgten ihnen<sup>98</sup>. Zahlreiche Quellen erwähnen den Kirchenpranger, bei dem der Verurteilte barfuß vor oder in der Kirche stehen mußte<sup>99</sup>. In der Vita Liudgeri wird erzählt, wie ein junger Mann, der seinen Bruder im Streit getötet hatte, barfuß ins Exil geschickt wurde<sup>100</sup>. Alte Rechtsanschauungen zeigen, daß man zum Zeichen der Unterwerfung und Demütigung barfuß geht<sup>101</sup>.

Die zweite Erschwerung der Strafwallfahrt liegt in ihrer Ausführung mit ausgespannten Armen<sup>102</sup>. Der Rat von Zug verurteilte im Jahre 1641 Crispin Meyer von Baar wegen Fluchen und Schwören

<sup>94</sup> E. Wohlhaüpter, Rechtssymbolik der Germanen, in: Handbuch der Symbolforschung, II, Leipzig 1941, S. 167.

<sup>95</sup> F. Sauter, Todtschläger, wie solche in Schussenried vor der Carolina bestraft worden, Württemberg. Vierteljahreshefte III (1880), S. 272.

<sup>96</sup> J. Staber, Volksfrömmigkeit und Wallfahrtswesen des Spätmittelalters im Bistum Freising (Beiträge zur Altbayerischen Kirchengeschichte, Bd. 20, H. 1), München 1955, S. 74 f. Vgl. auch die Literatur bei: H. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Köln/Graz 1964, S. 430; W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. II, Wien 1955, S. 354; K. Rahner, Bußdisziplin, Lexikon für Theologie und Kirche, II (1958), S. 814 f.

<sup>97</sup> 2 Sam. 15, 30.

<sup>98</sup> W. Lampen, im Lexikon für Theologie und Kirche I, (1957), Sp. 1244. Vgl. auch O. A. Erich / R. Beitl, Wörterbuch der deutsche Volkskunde, Stuttgart 1955, S. 169; Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens II, Sp. 846.

<sup>99</sup> K. S. Bader / G. Bader-Weiß, Der Pranger, Freiburg 1935.

<sup>100</sup> Monumenta Germania historica II, vita S. Liudgeri c. III, 19 = S. 418.

<sup>101</sup> J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I, Leipzig 1899 (Nachdruck Darmstadt 1965), S. 215, u. II, S. 305.

<sup>102</sup> Vgl. L. Carlen, Die Strafwallfahrt mit ausgespannten Armen, Schweizer Volkskunde 52 (1962), S. 55 ff.

«mit zerschundne oder ußgtane arme und barfuß gen Einsidln»<sup>103</sup>. Die Verbindung von ausgespannten Armen und Barfußwallfahrten erscheint auch bei den Schwyzern Fällen sieben Mal<sup>104</sup>. In Schwyz wird im Zeitraum 1635—1683 neunzehnmal eine Strafwallfahrt mit ausgespannten Armen nach Einsiedeln verhängt, vor allem bei Sittlichkeitsvergehen, aber auch bei unziemlichem Verhalten gegen Gott und die Obrigkeit. Wallfahrten mit ausgespannten Armen wurden jedoch nicht nur zwangsweise, sondern auch freiwillig unternommen<sup>105</sup>.

Die Quellen brauchen die Ausdrücke: «mit «usgestreckten Armen», «zertanen Armen», «zerspannenen Armen», «ausspannenden Armen», «usgespannenen Armen»<sup>106</sup>. Die Arme werden in Schulterhöhe ausgestreckt. Die verschiedenen Bezeichnungen von «Ausspannen», «Zertun» und «Ausstrecken» der Arme deuten darauf hin, daß die Arme waagrecht nach der Seite zu strecken waren, daß die Kreuzhaltung eintrat, die als Orantenstellung bekannt ist<sup>107</sup>. Die Miniatur einer spätmittelalterlichen Handschrift aus Erlangen zeigt die strafrechtlichen Folgen des Kartenspielbetruges, wobei der Missetäter mit ausgebreiteten Armen die Innenflächen der Hände nach vorne weisend, auf dem Boden kniet<sup>108</sup>. Dies ist auch der Gestus der Unterwerfung<sup>109</sup>. In unserem Zusammenhang ist die Stellung mit ausgebreiteten Armen jedoch in die mittelalterliche Rechtspflege und ihre Ausläufer im kleinbürgerlichen Strafrecht des 16./17. Jahrhunderts einzureihen. Die Ausrichtung des Missetäters durch gestrecktes An-

<sup>103</sup> *Stutz*, a. a. O., S. 135.

<sup>104</sup> *Keller*, a. a. O., S. 47—49, 51 f., 58.

<sup>105</sup> R. *Andree*, Votive und Weihegaben des katholischen Volkes in Süddeutschland, Braunschweig 1904, S. 32; *Carlen*, Die Strafwallfahrt mit ausgespannten Armen, S. 57.

<sup>106</sup> *Carlen*, a. a. O., (Anm. 102), S. 57.

<sup>107</sup> Vgl. A. *Beil*, Heilige Haltungen und Handlungen, Klosterneuburger Hefte 4 (o. J.), S. 39 f.; L. *Gougnand*, La prière des bras en croix, *Rassegna Gregoriana* 7 (1908), S. 345 f.; F. *Heiler*, Das Gebet, München 1920, S. 101 f.; J. *Döller*, Das Gebet im Alten Testamente in religionsgeschichtlicher Beleuchtung, *Theolog. Studien der Österreichischen Leo-Gesellschaft* 21 (Wien 1914) S. 75 f.

<sup>108</sup> Vgl. A. *Spanner*, Die deutsche Volkskunde 2, Bd. 2: Bilderatlas (1935), S. 228.

<sup>109</sup> Th. *Ohm*, Die Gebetsgebärden der Völker und das Christentum, Leiden 1948, S. 261.

binden an Säulen und Pfählen war prangerartiges Strafmittel<sup>110</sup>. Deutsche Quellen sprechen davon, daß der Gotteslästerer «ans creuz gespant» oder «ins creuz gestölt» werden solle, daß er «in die Preche oder Schand Creuz gehäfftet» werde<sup>111</sup>. Die Prangerstellung auf einem festen Platz wurde nun weitergeführt, indem der Täter auch auf dem Gang zur Wallfahrt die Bußstellung bewahren mußte. Das Schwyzer Material sagt bei einzelnen Fällen ausdrücklich, daß die Wallfahrt mit ausgespannten Armen während des Tages, also allen sichtbar auszuführen sei.

Zur Erklärung der frühmittelalterlichen Anfänge der Kreuzhaltung als Strafstellung hat man auf eine Beeinflussung durch das stare ad crucem des Gottesurteiles hingewiesen. Auch archetypische Faktoren glaubt man zu sehen, wenn die späteren Pönalfunktionen der Kreuzhaltung «mitunter an den Charakter einer der Leibesstrafen vorausgehenden Reinigung anklingen»<sup>112</sup>. In diese Richtung, aber auch auf die enge Verbindung mit der Kirchenbuße<sup>113</sup> weist hin, wenn 1648 in Schwyz der Missetäter, bevor er die Wallfahrt mit ausgespannten Armen antritt, in der Kirche vor dem hl. Kreuzaltar, «mit einer brennenden certzen in der hand zertanen armen», fünf Vater Unser und Ave Maria beten muß<sup>114</sup>.

Damit die Wallfahrt in der dem Entscheid der Obrigkeit entsprechenden Weise ausgeführt wurde, mußte wohl eine Amtsperson den Missetäter begleiten. Vermutlich wurden dem Missetäter die Arme in die Höhe gebunden. Das scheint aus zwei Schwyzer Belegen von 1682 und 1683 hervorzugehen, welche die Wallfahrt mit ausgespannten Armen nach Einsiedeln befehlen, jedoch ausdrücklich ungebunden<sup>115</sup>. Es handelt sich in beiden Fällen um Delikte, welche die kleinbürgerliche Gesellschaft als gravierend ansah. Daraus ist zu

<sup>110</sup> H. Fischer, Die offene Kreuzhaltung im Rechtsritual, Festschrift Artur Steinwenter, Graz-Köln 1958, S. 43; R. His, Geschichte des deutschen Strafrechts, Leipzig 1928, S. 94.

<sup>111</sup> Bader-Weiß/Bader, a. a. O., S. 16, 18, 23.

<sup>112</sup> Fischer, a. a. O., S. 45 ff., 52.

<sup>113</sup> Vgl. Bader, a. a. O., S. 18, 166; K. v. Amira/C. v. Schwerin, Rechtsarchäologie, Berlin 1943, S. 17; H. Baltl, Rechtsarchäologie des Landes Steiermark, Graz-Köln 1957, S. 41.

<sup>114</sup> Keller, a. a. O., S. 49.

ersehen, daß man das Aufbinden der Arme als weniger beschwerlich ansah.

In Einsiedeln hatten die zur Wallfahrt Verurteilten zu beichten und nach Rat und Geheiß des Beichtvaters zu büßen<sup>116</sup>. Dieser stellte den Beichtzettel aus, eine Bestätigung, daß der Verurteilte gültig gebeichtet habe. Der Beichtzettel mußte als Beweis der ausgeführten Wallfahrt der Obrigkeit oder dem urteilenden Gericht zurückgebracht werden. Vorgedruckte Beichtzettel, die der Priester am Wallfahrtsort ausfüllte, erleichterten das Verfahren. Solche Beichtzettel wurden allerdings nicht nur Strafwallfahrern, sondern auch anderen Pilgern verabfolgt. Ein erster solcher Zettel aus Einsiedeln, der zwar nur bezeugt, daß die Wallfahrt ausgeführt wurde, stammt aus dem Jahre 1494 und befindet sich in Innsbruck<sup>117</sup>. Zettel von 1516—1570 sind in den Sammlungen des Stiftes Einsiedeln, man findet sie aber auch in anderen Archiven, z. B. für 1521 im Staatsarchiv Zürich<sup>118</sup>. Besonders zahlreich werden die Einsiedler Zettel im 17. und 18. Jahrhundert<sup>119</sup>.

Vor allem bei Totschlagsühnen mußten die Sühnewallfahrer in Einsiedeln Meßstiftungen und Wachsspenden erbringen<sup>120</sup>. Im 15.

<sup>115</sup> Keller, a. a. O., S. 58. Der Wallfahrtkaplan von St. Salvator in Bettbrunn im Bistum Freising berichtet 1587, daß Männer an seinen Pilgerort kommen «mit ausgespannten über einen Stecken gebundenen Armen...» J. Staber Volksfrömmigkeit und Wallfahrtswesen des Spätmittelalters im Bistum Freising, München 1955, S. 74.

<sup>116</sup> Carlen, a. a. O., 246, 248.

<sup>117</sup> Carlen, a. a. O., S. 247.

<sup>118</sup> P. Leemann-van Elck, Beichtzettel für Einsiedeln in Zürich gedruckt, in: Zwingiana 6 (1934) 126 ff. — Im Faksimile wiedergegeben und an allen drei Orten irrig als Ablaßbrief bezeichnet in: Zwingli-Gedächtniswerk von 1919, Zürich 1919, Tafel 114; Schär/Hardmeier/Zollinger, Geschichte in Bildern, II, Aarau 1942, 7; Baumbauer, Hein, Kirsch, Welti, Pivec & Mommsen, Weltgeschichte, Zürich 1952, 291. Richtig bezeichnet und als Faksimile auch bei W. H. Ruoff, Staat, Kirche und Strafrecht im Alten Zürich, Zürcher Taschenbuch 1942, S. 77.

<sup>119</sup> R. Henggeler, Einsiedler Wallfahrts- und Beichtzettel, Mariengrüße aus Einsiedeln 38 (1933) 175 f.

<sup>120</sup> Über weitere Leistungen Carlen, a. a. O., S. 251.

Jahrhundert fehlen nur in wenigen Sühneverträgen Wachsspenden<sup>121</sup>. Aber auch sonstige Strafwallfahrer müssen Wachsopfer erbringen, wie z. B. jener Missetäter, den der Gerichtsrat von St. Gallen 1522 wegen unziemlichen Schwörens nach Einsiedeln schickte und der dort drei Pfund Wachs zu stiften hatte<sup>122</sup>.

<sup>121</sup> *P. Frauenstadt*, Blutrache und Todschlagsühne im deutschen Mittelalter, Leipzig 1881, S. 148. Belege für Einsiedeln bei *Carlen*, a. a. O., S. 248 f. Über die Herleitung und den rechtlichen Charakter dieser Wachs- und Kerzensühne *E. Wohlhaüpter*, Die Kerze im Recht (Forschungen zum deutschen Recht, IV, H. 1, Weimar 1940) 81. Vgl. auch *P. Fournier*, Etudes sur les pénitentiels, in: *Revue d'histoire et de littérature religieuse* 6 (1901) 289 ff., 7 (1902) 85 ff. u. 120 ff., 8 (1903) 528 ff., 9 (1904) 97 ff.; *B. Poschmann*, Die abendländische Kirchenbuße im frühen Mittelalter, (Breslauer Studien zur historischen Theologie 16, Breslau 1930) mit weiteren Literaturnachweisen. *His*, a. a. O., I, S. 326 ff. Vgl. auch *Ch. Riggensbach*, Die Tötung und ihre Folgen, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. 49 (1929), S. 57 ff. Vgl. *H. Schreuer*, Das Recht der Toten, II, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 34 (1916), S. 182 f. (95) *Bader*, a. a. O., S. 92.

<sup>122</sup> *Moser-Nef*, a. a. O., VI, S. 771. Vgl. auch *L. Schmidt*, Zur Geschichte des Wachsopfers im Mittelalter, Österreich. Zeitschrift für Volkskunde, 50 (1947) S. 86 ff.